

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 08.03.2022 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplans 2.10 –Osterdelle/Flehenberg- liegenden Verkehrsflächen gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 sowie §§ 6, 47 und 56 Abs. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW.1995 S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Die Straßen sind –bis auf den Bereich vom Kreisverkehr bis zur Anlieferung des Discounters- verkehrsberuhigt ausgebaut.

## Ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs

Flehenberg  
Heinrich-Vogeler-Weg  
Hundertwasserweg  
Maria-Merian-Weg  
Osterdelle  
Paula-Moderson-Weg

## Beschränkung des Gemeingebrauchs auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr

Flehenberg bis Osterdelle  
Hundertwasserweg bis Stiftstraße  
Stiftstraße bis Flehenberg  
Düsseler Straße bis Flehenberg (Kölnische Landstraße)

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die betroffenen Flächen sind auf dem beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht..

Weitere Unterlagen können während der Öffnungszeiten des Rathauses im Kaufmännischen Gebäude - und Liegenschaftsmanagement Zimmer 2.1.22 eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

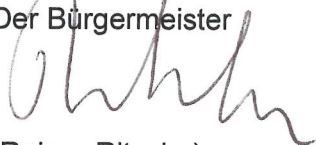
Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Wülfrath, den 06.04.2022

Stadt Wülfrath  
Der Bürgermeister



(Rainer Ritsche)

**Aushang vom:**  
**bis:**

